Stand des Frauenstimmrechts in der Schweiz am 1. Okt. 1966

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **22 (1966)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-846428

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Stand des Frauenstimmrechts in der Schweiz am 1. Okt. 1966

Volles Stimm- und Wahlrecht in KANTONS- und GEMEINDE-Angelegenheiten besitzen die Frauen der Kantone *Waadt* (1. Febr. 1959), *Neuenburg* (27. September 1959), *Genf* (3. März 1960), *Basel-Stadt* (26. Juni 1966).

Volles Stimm- und Wahlrecht in der BÜRGERGEMEINDE haben die *Tessinnerinnen* (29. Januar 1962; bereits seit 1918 durften die Frauen im Patriziat bei Abwesenheit des Mannes stimmen), die Frauen von *Basel-Stadt* (7. Dezember 1958) und *Riehen* (26. Juni 1958).

ABSTIMMUNGEN über die Einführung des Frauenstimmrechts im Jahre 1966

Basel-Land: Am 13. März 1966 wurde die Vorlage des Basler Landrates mit der verfassungsmässigen Ermächtigung zur stufenweisen Einführung des Frauenstimmrechts auf dem Gesetzeswege mit 8321 Ja gegen 6210 Nein gutgeheissen.

Basel-Stadt: Am 26. Juni 1966 wurde mit 13 713 Ja gegen 9141 Nein die regierungsrätliche Vorlage über die Einführung des Frauenstimmrechts in *Kantons- und Gemeindeangelegenheiten* angenommen, nachdem die 1957 eingereichte Initiative für eine gemeinsame Abstimmung von Männern und Frauen zurückgezogen worden war.

Tessin: Die am 3. Januar 1966 lancierte Volksinitiative mit rund 12 000 Unterschriften wurde am 24. April 1966 mit 17 116 Nein gegen 15 974 Ja verworfen.

Zürich: Am *20. November 1966* werden die Zürcher über die Einführung des Frauenstimmrechts in *Kantons- und Gemeindeangelegenheiten* abstimmen, nachdem der Kantonsrat am 23. Mai 1966 in erster Lesung mit 118:47, in zweiter Lesung mit 103:40 Stimmen die Vorlage des Regierungsrates vom 6. Januar 1966 auf Abänderung von Artikel 16 der Staatsverfassung gutgeheissen hatte.

ERHEBLICH erklärte MOTIONEN liegen für die Kantone *Aargau, Bern, Freiburg, Graubünden, Schaffhausen, St. Gallen, Solothurn und Zug* vor.

Aargau: Die Motion Hohl (LdU) für die Einführung des *kantonalen Frauenstimm- und -wahlrechts* wurde am 22. Januar 1962 mit 88:48 Stimmen gutgeheissen; von der Regierung wurde eine Vorlage für 1966 oder 1967 in Aussicht gestellt.

Bern: In Beantwortung der Interpellation Schwander (soz.) kündigte der Regierungsrat eine Frauenstimmrechtsvorlage für *Gemeinde*angelegenheiten in der Novembersession 1966 an; eine entsprechende Motion war im September 1963 von Gassmann (soz.) eingereicht worden.

Freiburg: Am 1. April 1966 reichte Currat (soz.) eine Motion zur Einführung des integralen Frauenstimmrechts ein, am 10. Mai 1966 Michel (kons.) eine Motion für die Gewährung der politischen Rechte in Kantons-, Gemeinde- und Kirchenangelegenheiten. Eine parlamentarische

Kommission wurde mit dem Studium der Verfassungsänderung beauftragt.

Graubünden: Am 27. Mai 1966 wurde die Motion Raschein (fr.) auf Einführung des Frauenstimmrechts in *kantonalen Angelegenheiten* mit 60:30 erheblich erklärt. Ein Gesetz vom 7. Oktober 1962 bestimmt ausdrücklich, dass den *Gemeinden* das Recht zusteht, ihren Frauen die politische Gleichberechtigung in *Gemeindeangelegenheiten* zuzuerkennen. Leider hat bisher noch keine Gemeinde davon Gebrauch gemacht.

Schaffhausen: Unter Hinweis auf zwei Motionen aus den Jahren 1931 (Kägi, soz.) und 1964 (Stamm, soz.) beantragte der Schaffhauser Regierungsrat am 27. September 1966 dem Grossen Rat, das allgemeine Frauenstimm- und -wahlrecht in *Kanton und Gemeinden* einzuführen.

St. Gallen: Am 11. Mai 1966 wurde die von Prof. L. Uffer (LdU) und 47 Mitunterzeichnern aus allen Parteien eingereichte Motion auf Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten mit 82:71 Stimmen erheblich erklärt.

Solothurn: Am 29. November 1965 wurde die von allen Fraktionspräsidenten eingereichte Motion mit grossem Mehr erheblich erklärt; sie verlangt, dass — bei Annahme — die Frauen an den *kantonalen Erneuerungswahlen* von 1969 teilnehmen können. Am 20. Mai 1959 war die Motion Kiefer (fr.) auf Erteilung der verfassungsmässigen Kompetenz an die *Gemeinden,* das Frauenstimm- und -wahlrecht einzuführen, erheblich erklärt worden.

Zug: Am 24. September 1965 verlangte Fraefel (soz.) in einem Postulat die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in Angelegenheiten des *Kantons und der Gemeinde.* In der gleichen Sitzung des Grossen Rates forderte Müller (fr.) in einer Motion die Regierung auf, eine *Vorlage für die stufenweise Einführung des Frauenstimmrechts* auszuarbeiten. Am 27. Oktober 1965 reichte Schneider (kons.) eine Motion ein, wonach vorgängig eine konsultative Frauenbefragung durchzuführen sei. Am 25. August 1966 wurden das Postulat Fraefel und die Motion erheblich erklärt und entgegen dem Antrag der Regierung mit 36:28 Stimmen beschlossen, eine konsultative Frauenbefragung durchzuführen. Die Frauenbefragung wird sich an alle mehr als 19 Jahre alten Schweizerinnen richten.

EINGEREICHTE MOTIONEN liegen für die Kantone Luzern, Thurgau und Wallis vor.

Luzern: Am 24. Februar 1966 reichte Meyer (lib.), am 26. Februar Bieri (LdU) je eine Motion zur Einführung des integralen Frauenstimmrechts ein.

Thurgau: Am 5. Juli 1966 reichte Weber (soz.) eine Motion zur Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in Kanton und Gemeinde ein.

Wallis: Am 31. Januar 1966 reichte Couchepin (rad.) eine Motion zur Einführung des Frauenstimmrechts ein.

Von der *Kompetenz, das Frauenstimmrecht einzuführen,* hat Nidwalden bisher noch nicht Gebrauch gemacht: Am 10. Oktober 1965 wurde in einer ausserordentlichen Landsgemeinde eine neue Kantonsverfassung angenommen; Artikel 9 bestimmt, dass die politischen Rechte der Schweizerin durch das Gesetz geregelt werden können.

Im Dornröschenschlaf verharren weiterhin die Halb- bzw. Landsgemeinde Kantone Appenzell AR, IR, Obwalden, Glarus, ferner Uri und Schwyz.

Das *eidgenössische Frauenstimm- und -wahlrecht* wurde am 1. Februar 1959 mit 654 924 Nein gegen 323 306 Ja verworfen. 3 Stände nahmen an: Waadt, Neuenburg und Genf.

Am 30. November 1965 reichte Schmitt (rad.), Genf, im Nationalrat eine *Motion* zur Einführung des allgemeinen Stimm- und Wahlrechts der Frauen ein, die er am 23. Juni 1966 begründete. Da sie keine zeitliche Verpflichtung enthält, nahm sie der Bundesrat entgegen. Die ständerätliche Kommission beschloss am 14. September 1966, dem Ständerat die Annahme zu beantragen.

Ausserdem wurde am 22. Februar 1966 eine *Standesinitiative* des Kantons Neuenburg auf Einführung des eidgenössischen Frauenstimmrechts beschlossen.

Beitritt der Schweiz zur europäischen Menschenrechtskonvention

Text der Motion Eggenberger:

Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten darüber einen Bericht zu unterbreiten, welche rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden müssten, um einen Beitritt der Schweiz zur europäischen Menschenrechtskonvention zu ermöglichen.

Eggenberger: Die Motion, die ich kurz begründen möchte, verlangt vom Bundesrat einen Bericht darüber, welche rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen wären, um einen Beitritt der Schweiz zur europäischen Menschenrechtskonvention zu ermöglichen. Die Motion ist von allen Fraktionspräsidenten unterschrieben, was bedeutet, dass in allen Fraktionen dieses Rates das Problem als solches empfunden wird und weithin in parlamentarischen Kreisen die Auffassung herrscht, dass man Wege zu einer Lösung finden sollte. Nun zielt die Motion vorsichtshalber noch nicht auf eine direkte Lösung der Probleme ab. Sie geht aus von einer Feststellung, die alt Bundesrat Wahlen machte, als er sagte: „Ferner verdient die Tatsache, dass einzelne unserer Verfassungsbestimmungen im Ausland nicht mehr verstanden werden, einer Erwähnung. Es ist nicht damit getan, ihr Weiterbestehen durch unsere durchaus eigenständigen Institutionen der direkten Demokratie erklären zu wollen, da auch für diese Zusammenhänge das Verständnis weitgehend fehlt. Hier stehen",